

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/47b7b782-9546-3653-bac8-1c8c109d4c91>

Bibliografie

Titel	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
Ämtliche Abkürzung	IfSG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2126-13

§ 23a IfSG - Personenbezogene Daten über den Impf- und Serostatus von Beschäftigten

¹Soweit es zur Erfüllung von Verpflichtungen aus [§ 23 Absatz 3](#) in Bezug auf Krankheiten, die durch Schutzimpfung verhütet werden können, erforderlich ist, darf der Arbeitgeber personenbezogene Daten eines Beschäftigten über dessen Impf- und Serostatus verarbeiten, um über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder über die Art und Weise einer Beschäftigung zu entscheiden. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts. ³§ 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. ⁴Die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts bleiben unberührt.

